

Prozessvollmacht

Rechtsanwalt Markus Gerhardt, Ostendstr. 149-151, 90482 Nürnberg

wird in Sachen

wegen

Prozessvollmacht gemäß § 81 ff ZPO, §§ 302, 374 StPO, § 11 ArbGG, § 67 VwGO erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt auch zur außergerichtlichen Vertretung.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Geltendmachung von Ansprüchen auch gegen weitere Schuldner, z.B. Gesamtschuldner und Bürgen.
2. Verteidigung und Vertretung in Ordnungswidrigkeitenverfahren, Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit, sowie als Nebenkläger, Vertretung gemäß § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß § 233 Abs. 1 StPO, Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten, Akteneinsicht, insbesondere auch in das Verkehrszentralregister.
3. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
4. Vertretung vor den Verwaltungsgerichten sowie in verwaltungsrechtlichen Vorverfahren.
5. Alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung sowie Hinterlegungsverfahren, Anfragen bei den Einwohnermeldeämtern, Handelsregisterauszüge und Auskünfte aus dem Vollstreckungsportal der Länder.
6. Vertretung in Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners, dabei insbesondere die Anmeldung der Forderung zur Tabelle, in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
7. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche.
8. Erhebung und Rücknahme von Widerklagen.
9. Beendigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
10. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
11. Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Abgabe von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte.
12. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Der Unterzeichner erklärt, vor Erteilung der Vollmacht gesondert darauf hingewiesen worden zu sein, dass für den Fall, dass keine anderweitige Honorarvereinbarung getroffen worden ist, die außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeit der Rechtsanwälte nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abgerechnet wird. Das RVG sieht bei Vorliegen eines Gegenstandswertes diesen als Berechnungsgrundlage vor.

,den

(Unterschrift)